

ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution
ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)



Zentrum zur Beilegung von .eu-domainbezogenen Streitigkeiten des Schiedsgerichts bei der
Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Tschechisches
Schiedsgericht)

ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS
GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE
(ENTSCHEIDUNG)

**§ A3 (b)(6) der Regeln für die alternative Beilegung von .eu-Domainstreitigkeiten (ADR-
Regeln)**

Fallnr.: *# 06934*

Fallbearbeiter: *Lada Válková*

Beschwerdeführer: Fitness World A/S
Zustelladresse: Mosedalvej 11, DK-2500 Valby Denmark
E-Mail: pln@fitnessworld.dk

Bevollmächtigter Vertreter: *Pawel Lipski*
Zustelladresse: Jasna 14/16A
E-Mail: pawel.lipski@evershed.pl
Telefon: +48 22 50 50 772
Fax: +48 22 50 50 701

Beschwerdegegner: Markus Peter Jank
Zustelladresse: Egg 18 Egg bei Hermagor 9624
AT

E-Mail: reina.eugene@gmail.com
Telefon: +43424236361

Domainname: *fitnessworld.eu*

Akte des Falls: Die in der Akte des Falls enthaltenen Informationen sind dieser Entscheidung als Anlage 1 beigelegt

Englische Kurzfassung der Entscheidung: eine englischsprachige Kurzfassung dieser Entscheidung ist als Anlage 2 beigelegt

Sachlage:

Argumentation der Parteien:

A. Beschwerdeführer:

Der Beschwerdeführer, ein Unternehmen mit Sitz in Dänemark, reichte vor dem Zentrum zur Beilegung von .eu- domainbezogenen Streitigkeiten des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Tschechisches Schiedsgericht) ein Gesuch auf Änderung der Verfahrenssprache ein. Der Beschwerdeführer argumentiert, dass eine Änderung der Verfahrenssprache von Deutsch in Englisch hier angemessen ist, da der Beschwerdegegner bereits in früheren Verfahren (etwa im Verfahren Nr. 06199, https://eu.adr.eu/adr/decisions/decision.php?dispute_id=6199) nachgewiesen hat, dass er des Englischen mächtig ist. Ferner sei der Domainname englisch, was entsprechend früherer Entscheidungen des Schiedsgerichts (http://eu.adr.eu/adr/decisions/decision.php?dispute_id=6590) dafür spreche, dass der gegenwärtige Inhaber der Domain über ausreichende Englischkenntnisse verfüge. Weiter sei der Inhalt der Webseite in englischer Sprache gehalten und der Beschwerdegegner in der IT-Branche tätig, in welcher üblicherweise Englisch gesprochen würde.

Beschwerdegegner:

Der Beschwerdegegner hat sich nicht geäußert.

Würdigung und Befunde:

Entscheidung:

Dafür, dass eine Änderung der Verfahrenssprache in das Englische dem Beschwerdegegner zumutbar ist, sprechen vorliegend bereits die Indizien, dass der streitige Domainname als auch der Inhalt der unter dieser Adresse zum Abruf bereitgehaltenen Webseiten Englisch ist. Ob diese Indizien im Ergebnis bereits eine entsprechende Entscheidung tragen, kann indes dahingestellt bleiben, denn die Fähigkeit des Beschwerdegegners, ein Verfahren in englischer Sprache zu führen ist dem Schiedsgericht bereits aus dem Verfahren Nr. 06199 bekannt. Der Beschwerdegegner hat schließlich nicht innerhalb der gesetzten Frist eine abweichende oder widersprechende Stellung bezogen, so dass die gebotene Gesamtschau hier eine Änderung der Verfahrenssprache wie beantragt gebietet.

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen heraus und im Einklang mit Artikel A3 (b)(6) der ADR-Regeln verfügt die Schiedskommission hiermit, dass die Sprache des künftigen ADR-Verfahrens **Englisch** sein soll, vorausgesetzt, die Beschwerde bezüglich des o.g. streitigen Domainnamens wird innerhalb von dreißig (30) Werktagen ab Erhalt dieser Entscheidung eingereicht.

Friedrich Kurz

Datum: 13.04.2015

Anlage 1: Akte des Falls

Anlage 2: The Complainant brought forward mainly four arguments to support the desired change of the language into English:

The domain name at issue is in English;

The Respondent has shown his knowledge of English in earlier ADR proceedings;

The content of the website under the domain name at issue is in English;

The Respondent is involved in the IT business for which English is the typical language of activities.

Even though not all the arguments are equally convincing the panel does not see any substantial argument to not apply the English language. Since the Respondent already proved his sound understanding and his ability to use the English language in an ADR proceeding (case No. 06199) and did not respond to the present Complaint the language of the ADR proceeding shall be English.